

Erlaubnis für den Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln

Ihr Anliegen online starten: Unter folgendem Link haben Sie die Möglichkeit, Anträge (z.B. in PDF-Form) sowie Nachweise zu einem bestehenden Antrag hochzuladen oder Rückfragen zu Ihrem Antrag zu stellen.

[Zum vereinfachten Onlineformular](#)

Informieren Sie sich, wie sie eine Erlaubnis für den Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln bekommen und welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz | Referat 23 Pharmazie, Medizinprodukte und Umwelthygiene](#)

Basisinformationen

Für die Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a Apothekengesetz (ApoG) stellen Sie bitte einen schriftlichen, formlosen Antrag.

Dieser Antrag ist zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Voraussetzungen

- Antragsteller ist Inhaber einer öffentlichen Apotheke
- Der Versand darf nur aus einer öffentlichen Apotheke, zusätzlich zum üblichen
- Apothekenbetrieb erfolgen
- Es gelten die gesetzlichen Vorschriften für den Apothekenbetrieb
- Ein Qualitätssicherungssystem für den Versandvorgang muss vorhanden sein

Welche Unterlagen benötige ich?

- Formloser, schriftlicher Antrag
- Erforderliche Unterlagen ergeben sich aus § 11a Apothekengesetz (ApoG)

Näheres zu Art und Umfang der Unterlagen können Sie dem Merkblatt "Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel" entnehmen.

- Angaben zu den Räumen

Falls für den Versandhandel Räume außerhalb der genehmigten Apothekenbetriebsräume genutzt werden sollen: Angaben zu Größe, Beschaffenheit, Einrichtung und Funktion der zusätzlichen Betriebsräume unter Vorlage maßstabsgerechter Grundrisspläne und des Mietvertrags.

Verfahren

- Sie reichen Ihren schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Versandhandelserlaubnis sowie alle erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde ein.
- Die Behörde fordert gegebenenfalls weitere Dokumente an.
- Die Versandhandelserlaubnis ist auszustellen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Rechtsgrundlagen

- [§ 11a Apothekengesetz \(ApoG\)](#)
- [§ 43 Absatz 1 Arzneimittelgesetz \(AMG\)](#)

Weitere Hinweise

- Alle Arzneimittelhändler, die einen Webshop betreiben, sind in einem zentralen Register beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) einzutragen.
- Das BfArM führt ein Versandapothekenregister, in dem alle deutschen Apotheken mit einer Versandhandelserlaubnis aufgeführt sind. An diese Händler vergibt das BfArM ein Sicherheitslogo, das die Anbieter auch auf ihrer Homepage abbilden können. Verbraucher können das Versandapothekenregister auf der Website des BfArM einsehen.
- Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Links "Registrierte Arzneimittelhändler" und "Versandhandels-Register".

Welche Fristen sind zu beachten?

4 Wochen Der Antrag sollte mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme der Versandtätigkeit der Apotheke gestellt werden.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

4 Wochen

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Bitte beachten Sie, dass die Erteilung der Erlaubnis gemäß Ziffer 500.03 der aktuellen bremischen Gesundheitskosten-Verordnung gebührenpflichtig ist.